

Beschluss der Stadtteilvertretung Turmstraße am 15. Dezember 2020

Arbeitsfähigkeit der StV Turmstraße sichern!

Die Stadtteilvertretung beschließt die Ergänzung von § 1 der Geschäftsordnung um folgenden Absatz:

- (5) Die in der jeweils vorangegangenen Wahl zur Stadtteilvertretung nicht gewählten Kandidat*innen können auf Antrag von den gewählten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zum Mitglied gewählt werden, sofern sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit von § 1 (2) weiterhin erfüllen, in der laufenden Wahlperiode mindestens dreimal an den Plenen der Stadtteilvertretung teilgenommen und in einer der Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben. Die Kandidat*innen werden in der Reihenfolge ihrer in der Wahl zur Stadtteilvertretung erreichten Stimmenanzahl per Nachrückverfahren für ausgeschiedene Mitglieder gewählt. Erfüllen zwei oder mehrere Kandidat*innen alle Voraussetzungen und haben außerdem die gleiche Anzahl von Stimmen in der vorangegangenen Wahl zur Stadtteilvertretung erhalten, dann sollte im Nachrückverfahren das Ziel der Geschlechterparität in der Stadtteilvertretung berücksichtigt werden.

Begründung: Eine Stadtteilvertretung muss dauerhaft genügend Mitglieder haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Erfahrungsgemäß nehmen die Zahl und das Engagement der gewählten StV-Mitglieder mit der Zeit ab. Um die Arbeitsfähigkeit der StV Turmstraße langfristig zu gewährleisten, soll nicht gewählten Kandidat*innen die Möglichkeit gegeben werden, nachträglich Mitglied der Stadtteilvertretung zu werden.